

(2) Der Kaufvertrag bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten.

(3) Zur Vorbereitung des Kaufvertrages hat der Rat der Gemeinde festzustellen,

- a) welcher Kaufpreis für das Siedlungshaus einschließlich der Nebengebäude dem Kaufvertrag zugrunde zu legen ist (neuer Kaufpreis),
- b) welche Restkauf schuld der Erwerber zu übernehmen hat (neue Restkaufschuld).

(4) Der dem Kaufvertrag zugrunde zu legende neue Kaufpreis ist zu errechnen, indem der nach dem ursprünglichen Siedlervertrag für das Siedlungshaus einschließlich der Nebengebäude und des Siedlerinventars festgesetzte Kaufpreis um den gemäß § 12 als Berichtigung fest-gestellten Betrag zu vermindern oder zu erhöhen ist.

(5) Die dem Kaufvertrag zugrunde zu legende neue Restkauf schuld ist zu errechnen, indem die nach § 11 festgestellte bisherige Restkauf schuld

- a) um den nach dem ursprünglichen Siedlervertrag für den Grund und Boden festgesetzten Betrag vermindert und gleichzeitig
- b) um den gemäß § 12 als Berichtigung festgestellten Betrag vermindert oder erhöht wird.

(6) Der Kaufvertrag muß die folgenden Vertragspflichten des Käufers festlegen:

- a) Zahlung des Eigenkapitals nach Vertragsabschluß, wenn diese durch den Antragsteller noch nicht erfolgt ist (Festlegung etwa vereinbarter Ratenzahlungen). Hat der Antragsteller das Eigenkapital bereits entrichtet, so ist dies im Vertrag zu bestätigen.
- b) Übernahme der neuem Restkaufschuld (Abs. 5) als Schuldverpflichtung gegenüber der örtlich zuständigen Sparkasse und Verpflichtung zur Eintragung der hypothekarischen Sicherung auf dem Siedlungshaus in gleicher Höhe, Bezahlung des auf rückständige Leistungen entfallenden Teiles der neuen Restkaufschuld in festzulegenden Raten.
- c) Bezahlung etwaiger Rückstände auf öffentliche Lasten und Abgaben gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c in einem nach seinem wirtschaftlichen Verhältnissen vertretbarem Zeitraum.

(7) In den Fällen des § 14 ist außerdem die Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung des festgesetzten Erstattungsbetrages festzulegen.

§ 16

Aufgaben der örtlich zuständigen Sparkasse

(1) Von der örtlich zuständigen Sparkasse ist dem Erwerber des Eigenheimes über die aus dem Kaufvertrag ersichtliche neue Restkaufschuld eine Schuldurkunde auszustellen.

(2) Besteht die bisherige Restkaufschuld aus mehreren Hypotheken, so ist der Betrag, der sich nach § 15 Abs. 5 ergibt (neue Restkaufschuld), zunächst auf die nach dem ursprünglichen Siedlervertrag letzt-rangige Hypothek anzurechnen.

(3) Für die Beträge, die auf die neue Restkaufschuld zukünftig an die Sparkasse zu zahlen sind, gelten die ursprünglich festgelegten Bedingungen. Für den auf rückständige Leistungen entfallenden Teil der neuen Restkaufschuld sind die im Kaufvertrag enthaltenen Vereinbarungen in die Schuldurkunde aufzunehmen.

Zu Teil III des Gesetzes (Umwandlung bestehender Verträge)

§ 17

Antragsberechtigte Personen

(1) Personen, die auf Grund eines nach dem 8. Mai 1945 abgeschlossenen Pachtvertrages, Erbpachtvertrages oder Erbbaurechtes

- a) an einem volkseigenen Grundstück oder
- b) an einem Grundstück, das gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. Dezemoer 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBL. S. 1201) nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Volkseigentums zu behandeln ist,

bereits ein Eigenheim errichtet oder mit dem Bau des Eigenheimes begonnen haben, können die Verleihung eines Nutzungsrechtes an dem ihnen überlassenen Grundstück beantragen.

(2) Der Antrag ist bis zum 1. Oktober 1955 bei dem Rat der Gemeinde zu stellen, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

(3) Ist in dem Pachtvertrag, Erbpachtvertrag oder Erbbaurechtsvertrag ein nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegender Termin für den Baubeginn vereinbart worden und wird der Bau des Eigenheimes zu diesem Termin begonnen, so können Anträge auf Verleihung eines Nutzungsrechtes innerhalb von drei Monaten nach Baubeginn gestellt werden.

(4) Dem Antrag ist der Pacht-, Erbpacht- oder Erbbaurechtsvertrag beizufügen. § jg

Hypothekarische Sicherung

bisher ungesicherter Schuldscheindarlehn

Ist für den Bau des Eigenheimes ein ungesichertes Schuldscheindarlehn durch ein volkseigenes Kreditinstitut gewährt worden, so ist auf dessen Verlangen das Darlehen auf dem Eigenheim hypothekarisch zu sichern, sobald der Antragsteller als Eigentümer des Eigenheimes im Grundbuch eingetragen worden ist.

Zu Teil I bis III des Gesetzes

§ 19

Veräußerung von Eigenheimen

(1) Eigenheime bzw. Siedlungshäuser, die nach den Bestimmungen der Teile I und II des Gesetzes erworben wurden oder Eigenheime, die nach den Bestimmungen des Teiles III des Gesetzes errichtet worden sind, können an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin weiter veräußert werden.

(2) Ein Verkauf an Personen, die bereits Eigentümer eines Eigenheimes sind, ist nicht zulässig.

(3) Der Kaufvertrag bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten.

(4) Mit dieser Genehmigung ist dem Käufer das Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück zu verleihen.

§ 20

Übergang des Nutzungsrechtes auf Erben

Erben eines in § 19 Abs. 1 genannten Eigenheimes bzw. Siedlungshauses haben die Übernahme des Eigenheimes innerhalb von drei Monaten dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zwecks Eintragung des Nutzungsrechtes für den Erben mitzuteilen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1955

Ministerium des Innern

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Hegen
Staatssekretär